



Europaweite Vergabe
über
den Kauf eines Einsatzleitwagen 2 (ELW2)
im
Offenen Verfahren
Vergabe-Nr.: 2026-009-Grie-oV

Verfahrensleitfaden



Inhalt

1.	Vergabestelle und Auftraggeber	3
2.	Gegenstand der Leistung	3
2.1	Zeitplanung.....	3
3.	Zuschlagskriterien.....	3
4.	Preise, Preisgarantie	3
5.	Materialien.....	4
6.	Nachkaufgarantie.....	4
7.	ILO-Konventionen.....	4
8.	Technische und Sicherheits-Anforderungen.....	4
9.	Auftragsbestätigung	4
10.	Ausführung der Lieferung/Leistung, Gefahrenübergang.....	4
11.	Lieferschein.....	5
12.	Versand- und Transportkosten, Verpackungsmaterial und Gefahrenübergang.....	5
13.	Rechnung.....	5
14.	Zahlungsvereinbarung und Forderungsabtretung.....	5
15.	Vertragsbedingungen	6
16.	Gewährleistung.....	6



1. Vergabestelle und Auftraggeber

Vergabestelle und Auftraggeber ist der Landkreis Ludwigsburg.

Der Landkreis Ludwigsburg wird in diesem Leitfaden sowie dessen Anlagen gleichbedeutend auch als „Auftraggeber“ bezeichnet. Die Bieter werden gleichbedeutend auch als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Auftraggeber und Auftragnehmer werden gemeinsam auch als „Parteien“ und „Vertragspartner“ bezeichnet.

2. Gegenstand der Leistung

Der Landkreis Ludwigsburg beabsichtigt den Kauf eines Einsatzleitwagen 2 (ELW2).

2.1 Zeitplanung

Angestrebt wird die Auslieferung des Fahrzeugs im 4. Quartal 2028.

3. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Bewertung der Wirtschaftlichkeit setzt sich aus dem Preis sowie Technik und Service zusammen. Das Angebot mit der höchsten erreichten Gesamtpunktzahl erhält den Zuschlag. Insgesamt können maximal 1.100 Punkte erreicht werden.

Wertungsbereich	Preis	Technik und Service
Prozentuale Gewichtung	80%	20%
Maximale Punkte	880	220

Wertung Preis 80%

Das Angebot mit der niedrigsten Angebotssumme erhält die Höchstpunktzahl von 880. Alle höheren Preisangebote werden gegen das niedrigste Preisangebot bewertet. Die Preispunkte werden anteilig, je nach Überschreitung des niedrigsten Angebots vergeben. Formel: $(\text{geprüfter niedrigster Angebotspreis} \times 880 / \text{jeweiliger Angebotspreis}) = \text{Punktwert gewichtet}$ (wird gerundet auf zwei Nachkommastellen in die Wertung einbezogen)

Wertung Technik und Service 20%

Entsprechend den Angaben des Bieters können zwischen null und 10 Punkte pro Bewertungspositionen erreicht werden (max. 90 Punkte Technik und max. 130 Punkte Service). Insgesamt 220 Bewertungspunkte (BP). Siehe C-Übersicht Zuschlagskriterium Technik und Service, sowie C-Leistungsverzeichnis_ Preisblatt (hier sind die Bewertungspositionen in grüner Farbe hinterlegt).

4. Preise, Preisgarantie

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sowie die Erstellung von Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen in deutscher Sprache und sonstige Kosten und Lasten sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.



5. Materialien

Bauelemente und Materialien dürfen keine giftigen bzw. karzinogenen Stoffe enthalten, wie z.B. Cadmium, Asbest, Quecksilber oder PCP.

6. Nachkaufgarantie

Ein Nachkauf von Ersatzteilen wird vom Hersteller für mindestens 25 Jahre garantiert.

7. ILO-Konventionen

Die Herstellung der angebotenen Artikel wird in der gesamten Lieferkette unter menschenwürdigen Bedingungen durchgeführt, d. h. unter Einhaltung der ILO-Konventionen 87 und 98; 29 und 105; 138 und 182; 100 und 111; 131; 115, 155 und 170; 1 und 30 sowie 158 (www.ilo.org).

8. Technische und Sicherheits-Anforderungen

Bei Erteilung eines Auftrages setzt der Auftraggeber stets voraus, dass die Liefergegenstände den zur Zeit der Lieferung geltenden EN-, DIN-Vorschriften und den Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse Baden-Württemberg sowie den Sicherheitsregeln der Bundesverband der Unfallkassen der öffentlichen Hand oder vergleichbaren Bestimmungen des Herkunftslandes des Auftragnehmers entsprechen.

Soweit die angebotenen Produkte Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthalten, sind dem Angebot die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter nach DIN 52900 und ein Abdruck der Kennzeichnung nach § 5 GefStoffVO beizufügen.

Bei elektrotechnischen Erzeugnissen erklärt der Auftragnehmer durch Annahme des Auftrages ausdrücklich, dass die zu liefernde Erzeugnisse den am Tag der Lieferung gültigen VDE-Bestimmungen oder vergleichbaren europäischen Bestimmungen entsprechen, erforderlichenfalls vorschriftsmäßig funktentstört sind und dass hochfrequent arbeitende Geräte von der dafür zuständigen Stelle genehmigt worden sind.

Der Auftragnehmer haftet in vollem Umfang für Schäden, die dadurch entstehen, dass die gelieferten Gegenstände nicht die vorgenannten Vorschriften erfüllen. Die Haftung besteht auch nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist fort. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gelieferten Gegenstände unverzüglich kostenlos entsprechend den vorgenannten Erfordernissen umzuarbeiten oder umarbeiten zu lassen. Ist eine Umarbeitung der Gegenstände nicht möglich, sind entsprechende Ersatzgeräte zu liefern.

9. Auftragsbestätigung

Die Bestellung der ausgeschriebenen Leistungen ist unverzüglich mit Erhalt des Auftrages durch eine Auftragsbestätigung – mit Angabe des voraussichtlichen Liefertermins – zu bestätigen.

Der Auftragnehmer hat den Empfang eines Zuschlags oder Auftrags auf Verlangen innerhalb von 14 Kalendertagen (gerechnet ab Zugang des Auftragsschreibens) dem Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

10. Ausführung der Lieferung/Leistung, Gefahrenübergang

Betriebs-, Bedienungs-, Gebrauchsanweisungen und dgl. sind auch ohne besondere Vereinbarung der zu erbringende Lieferung/Leistung in deutscher Sprache beizufügen. Der Auftragnehmer bleibt für die Lieferung/Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeber die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen des Auftragnehmers geprüft und nach diesen bestellt hat.



Der Auftragnehmer hat ohne Anspruch auf besondere Vergütung alle zur Verhütung von Personen und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Dies gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung seiner Arbeitnehmer erforderlich sind.

11. Lieferschein

Bei Abholung muss ein Lieferschein ausgehändigt werden. Auf diesem müssen die Vergabe-Nr., das Beauftragungsdatum, die Lieferadresse (auch Abholadresse), die Produktbezeichnung gemäß dem Vergabefahren sowie die gelieferte Menge angegeben sein.

12. Versand- und Transportkosten, Verpackungsmaterial und Gefahrenübergang

Etwaig nachzulieferndes Fahrzeugzubehör und ähnliche Liefergegenstände, welche zum Zeitpunkt der Abholung noch nicht vorliegen sollten (z. B. aufgrund von Lieferschwierigkeiten des jeweiligen Herstellers) sind auf Gefahr des Auftragnehmers an die in den Vergabeunterlagen angegebene Verwendungsstelle zu liefern. Die Kosten für Verpackung und Beförderung bis zur Verwendungsstelle sind in die Angebotspreise einzukalkulieren. Erst mit Abnahme der Lieferung/Leistung durch die abnehmende Dienststelle geht die Gefahr auf den Landkreis Ludwigsburg über.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mitgeliefertes Verpackungsmaterial und Packstoffe bei der zu beliefernden Verwendungsstelle auf eigene Kosten zu übernehmen, abzutransportieren und vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsordnung wird hingewiesen. Soweit vorgenannte Verpackungen zurückzusenden sind, trägt der Auftragnehmer die anfallenden Kosten.

Erst mit Abnahme der Lieferung/Leistung durch die abnehmende Dienststelle geht die Gefahr auf den Landkreis Ludwigsburg über.

13. Rechnung

Der Auftragnehmer sendet die prüffähige Rechnung in PDF-Format an folgende Mailadresse: bevoelkerungsschutz@landkreis-ludwigsburg.de
Zahlungsverzögerungen bei unvollständig ausgefüllten Rechnungen fallen dem Auftragnehmer zur Last.

Rechnungsadresse:

Landratsamt Ludwigsburg
FB 34 Bevölkerungsschutz
Hindenburgstr. 40
71638 Ludwigsburg

14. Zahlungsvereinbarung und Forderungsabtretung

Das Zahlungsziel beträgt mindestens 21 Tage, wenn Skonto in Abzug gebracht werden kann. Ist dies nicht der Fall, beträgt das Zahlungsziel 30 Tage netto. Die Frist berechnet sich ab Abnahme und Abholung der Leistung, wenn diese ohne Mängel und funktionstüchtig ist.

Sofern der Auftragnehmer eine Anzahlung wünscht, ist für die volle Höhe der Anzahlung, eine Vorauszahlungsbürgschaft seiner Bank oder Versicherung an den Auftraggeber zu senden. Der Auftraggeber stellt hierfür dann einen Vordruck zur Verfügung. Die Auszahlung der Anzahlung erfolgt erst nach Erhalt der unterschriebenen Bürgschaftsurkunde. Nach



Abholung des kompletten Fahrzeugs wird die Bürgschaft an den Auftragnehmer zurückgegeben. Die Kosten für die Bürgschaft trägt der Auftragnehmer.

Eine Abtretung der Forderung aus einer Leistung ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers rechtswirksam.

15. Vertragsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Landkreises Ludwigsburg zur Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B Ausgabe 2003) werden Vertragsbestandteil, sind aber nicht beigelegt.

16. Gewährleistung

Die Gewährleistung richtet sich insbesondere nach § 14 VOL/B.

Die Gewährleistungsfrist wird durch die entsprechenden Angaben im Auftragsschreiben oder in der Leistungsbeschreibung bestimmt. Fehlen solche Angaben, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst dann, wenn der Empfänger die Leistung unbeanstandet angenommen hat bzw. wenn der Liefergegenstand beim Empfänger betriebsbereit übergeben worden ist.

Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches so lange gehemmt, bis der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich das Ergebnis seiner Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Gewährleistungsanspruches wird unterbrochen, wenn der Auftragnehmer diesen Anspruch durch sein Verhalten ausdrücklich anerkennt.

Bei der Beseitigung von Mängelansprüchen, hat der Auftraggeber die Wahl zwischen einer kostenfreien Reparatur des Mangels oder, falls diese nicht zweckmäßig erscheint oder wirtschaftlich ist, die Lieferung der mängelfreien Ware in Ausführung und Qualität der ausgeschriebenen Leistung.